

D Apothekenrecht

D

Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker

Vom 10. Oktober 1995
(GVBl. II/95 [Nr. 67], S. 630),
zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Januar 2016
(GVBl. I/16 [Nr. 5])

§ 1

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit Landesrecht, insbesondere Hochschulrecht, nichts Abweichendes bestimmt:

1. Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist,
2. Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005, 3013) geändert worden ist,
3. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 59 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
4. Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2535) geändert worden ist,
5. Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist,
6. Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist.

§ 2

Dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit obliegt ferner die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in § 1 genannten Gesetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Durchführung von Apothekenrevisionen im Land Brandenburg

Für die Durchführung der gesetzlich durch § 64 Arzneimittelgesetz vorgesehenen Regelüberwachung der öffentlichen Apotheken bedient sich das Land Brandenburg sog. ehrenamtlicher Pharmazieräte. Diese ehrenhalber verbeamteten Apothekerinnen und Apotheker (teilweise selbständig, teilweise abhängig beschäftigt) sind mit allen hoheitlichen Rechten der Überwachungsbehörde ausgestattet. Sie dürfen u.a. vorläufige Anordnungen bis hin zur vollständigen Schließung einer Apotheke aussprechen, wenn hierfür die entsprechenden Gründe vorliegen. Vor der Ernennung werden behördlicherseits die beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wie beispielsweise die Zuverlässigkeit, geprüft. Die ehrenamtlichen Pharmazieräte werden i.d.R. für einen Zeitraum von 5 Jahren ernannt und sind mit der Durchführung von Inspektionen in ca. 10 – 20 Apotheken betraut, wobei ein Inspektionsintervall von 2 Jahren eingehalten werden soll. Für die Durchführung der Kontrollen werden den Pharmazieräten vom Landesamt die im Folgenden abgedruckten Inspektionschecklisten zur Verfügung gestellt, um eine Gleichartigkeit der Überwachung zu gewährleisten. Die Kontrolle der Abstellung der bei Revisionen festgestellten Mängel sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgen durch das Landesamt.

Bei Interesse zur Aufnahme einer Tätigkeit als ehrenamtlicher Pharmazierat wenden Sie sich an:

LAVG Brandenburg
Dezernat G3
Postfach 900236
14438 Potsdam
Tel.: 0331 8683-875
E-Mail: dezernatG3@lavg.brandenburg.de

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz für die Überwachung von öffentlichen Apotheken

Vom 11. Januar 2020

(Amtsbl. für Brandenburg – Nr. 5 vom 5. Februar 2020, S.105)

- 1 **Allgemeines**
- 1.1 **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Überwachung von öffentlichen Apotheken nach dem Apothekengesetz (ApoG).
- 1.2 **Zuständigkeiten und Befugnisse**
- 1.2.1 **Zuständige Behörde für die Überwachung von Apotheken** ist nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27. Oktober 1992 (GVBl. II S. 693), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).
- 1.2.2 **Die Überwachung von Apotheken nach § 64 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) führen approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durch.** Bei Apotheken, die keine Krankenhausapotheken sind oder die einer Erlaubnis nach § 13 AMG nicht bedürfen, kann das LAVG auf Grundlage von § 64 Absatz 2 Satz 4 AMG sachverständige Apothekerinnen und Apotheker (ehrenamtliche Pharmazieräterinnen und Pharmazieräte) mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.
- 1.3 **Berufung und Verabschiedung ehrenamtlicher Pharmazierätinnen und Pharmazieräte**
- 1.3.1 **Die Berufung und Verabschiedung der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte erfolgt durch das für Gesundheit zuständige Ministerium.** Deren Zahl richtet sich nach dem Umfang der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte. Das LAVG schlägt dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die zu berufenden Personen vor. Vor der Berufung ist die Landesapothekerkammer Brandenburg dahingehend anzuhören, ob gegen den Berufungsvorschlag Bedenken aus berufsrechtlicher Sicht bestehen.
- 1.3.2 **Das für Gesundheit zuständige Ministerium ernennt die sachverständige Apothekerin oder den sachverständigen Apotheker auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Vorschriften unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zur ehrenamtlichen Pharmazierätin oder zum ehrenamtlichen Pharmazierat.** Die oder der zu Berufende muss die fachliche und persönliche Eignung für das Ehrenamt besitzen und in einer öffentlichen Apotheke

oder Krankenhausapotheke tätig sein. Während der Amtszeit führt die oder der Berufene die Dienstbezeichnung »Ehrenamtliche Pharmazierätin bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit« oder »Ehrenamtlicher Pharmazierat bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit«. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung zum Beispiel aus altersbedingten Gründen auch für weniger als fünf Jahre zulässig. Die Berufung soll unterbleiben, wenn die in § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) festgelegte individuelle Regelaltersgrenze erreicht worden ist.

1.3.3 Die oder der Berufene ist bei Dienstunfähigkeit, oder wenn die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht mehr gegeben sind, zu verabschieden. Sie oder er kann verabschiedet werden, wenn die in § 45 Absatz 1 LBG festgelegte individuelle Regelaltersgrenze erreicht worden ist.

1.3.4 Bei Ausscheiden aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit sind dem LAVG die zur Verfügung gestellten Unterlagen über die einzelnen Apotheken zurückzugeben.

2 Durchführung der Überwachung

2.1 Qualitätssicherung

2.1.1 Zur Gewährleistung einer gleichartigen Qualität bei der Apothekenüberwachung ist ein Qualitätssicherungssystem durch das LAVG einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte erhalten die als Bestandteil des Qualitätssicherungssystems etablierten Checklisten zur Durchführung und Protokollierung von Besichtigungen stets unaufgefordert in aktualisierter Form zur Anwendung.

2.1.2 Zur Erlangung der notwendigen Sachkenntnis für die Durchführung der Überwachung werden die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAVG eingearbeitet. Diese Einarbeitung besteht mindestens aus der theoretischen Einführung in das Qualitätssicherungssystem in der Apothekenüberwachung und in die Grundzüge des Verwaltungshandelns (insbesondere im Falle der Gefahrenabwehr) sowie der Teilnahme an mindestens zwei Inspektionen.

2.1.3 Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der fachlichen Expertise der mit der Überwachung beauftragten ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte richtet das LAVG mindestens jährlich ein Arbeitstreffen aus, in dem insbesondere zu fachlichen und rechtlichen Neuerungen informiert wird.

2.2 Überwachungsplan

2.2.1 Das LAVG teilt den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten bestimmte Apotheken für die Überwachung zu. Sie dürfen keine Besichtigungen von Apotheken vornehmen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Sie dürfen insbesondere nicht mit der Besichtigung von Apotheken am Ort der von ihnen betriebenen Apotheke, der Apotheke ihrer Tätigkeit oder an ihrem Wohnort beauftragt werden. In größeren Gemeinden dürfen sie Apotheken in der Nähe ihrer eigenen Apotheken nicht besichtigen.

2.2.2 Das LAVG erstellt im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten jährlich zum 15. Dezember einen Besichtigungsplan für das Folgejahr. Von den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten bis zu

diesem Zeitpunkt eingereichte eigene Planungen gelten als einvernehmlich vereinbart, wenn seitens des LAVG bis zum 15. Januar des Folgejahres keine Einwände erhoben werden.

- 2.2.3 Das LAVG erstellt jährlich bis zum 15. Januar einen Überwachungsplan für Apotheken mit einem Herstellungsspektrum im Sinne des § 35 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und übermittelt diesen an das für Gesundheit zuständige Ministerium.
- 2.3 Durchführung der Vor-Ort-Überwachung
- 2.3.1 Grundsätze
- 2.3.1.1 Die Besichtigungen sollen während der Geschäftszeit erfolgen. Sie erfolgen in der Regel nach vorheriger Anmeldung, wenn dies nicht dem Überwachungszweck entgegensteht. Die Durchführung der Besichtigungen setzt nicht die Anwesenheit der Apothekenleitung voraus. Auf deren Duldungs- und Mitwirkungspflicht nach § 66 Absatz 1 AMG wird hingewiesen.
- 2.3.1.2 Die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen richten sich nach § 64 Absatz 4 AMG. Soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist, sind vorläufige Anordnungen zu treffen. Erfolgen Anordnungen vor Ort mündlich (zum Beispiel durch eine ehrenamtliche Pharmazierätin oder einen ehrenamtlichen Pharmazierat), hat das LAVG die vorläufige Anordnung durch schriftlichen Bescheid zu bestätigen und zu begründen. Das LAVG hat in denjenigen Fällen, in denen ein besonderes Vollziehungsinteresse besteht, die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO zu begründen, sofern keine Notstandsmaßnahme im Sinne des § 80 Absatz 3 Satz 2 VwGO getroffen wird.
- 2.3.1.3 Besichtigungen der von der ehrenamtlichen Pharmazierätin oder dem ehrenamtlichen Pharmazierat geleiteten Apotheke erfolgen grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen oder Apotheker des LAVG.
- 2.3.2 Abnahmebesichtigungen
- 2.3.2.1 Neu errichtete oder in andere Räume verlegte Apotheken sind nach § 6 ApoG vor der Eröffnung zu besichtigen.
- 2.3.2.2 Zweck der Abnahmebesichtigung ist es festzustellen, ob die apothekenrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zum Apothekenbetrieb vorliegen oder gegebenenfalls der Erteilung Versagungsgründe entgegenstehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die erforderlichen Räume vorhanden sind, keine weiteren Räume außerhalb des festgelegten Bereichs für den Apothekenbetrieb genutzt werden und die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf, einschließlich der Präsenzpflcht der leitenden Apothekerin oder des leitenden Apothekers, gegeben sind.
- 2.3.2.3 Abnahmebesichtigungen werden grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchgeführt. Die ehrenamtliche Pharmazierätin

oder der ehrenamtliche Pharmazierat, der oder dem diese Apotheke zugeordnet wird, soll die Abnahmeinspektion begleiten.

- 2.3.2.4 Ergeben sich bei der Abnahmebesichtigung nur geringfügige und kurzfristig behebbare Mängel, wird der Apothekenleitung die Ergebnismündlichkeit der Abnahmebesichtigung sowie die Erlaubnisurkunde zum Apothekenbetrieb ausgehändigt.
- 2.3.2.5 Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, deren Umfang und Bedeutung einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb nach der Eröffnung nicht gewährleistet erscheinen lassen, ist die Abnahme der Apotheke unter Angabe der Gründe zunächst mündlich zu verweigern. Eine schriftliche Bestätigung und Begründung ergeht anschließend durch das LAVG.
- 2.3.2.6 Die Landesapothekerkammer Brandenburg wird über die Erteilung der Betriebs-erlaubnis schriftlich informiert.
- 2.3.3 Regelbesichtigungen
- 2.3.3.1 Durch eine Regelbesichtigung soll festgestellt werden, ob die Apotheke und deren Betrieb den einschlägigen Vorschriften auf den Gebieten des Apothekenwesens, des Verkehrs mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Betäubungsmitteln sowie der Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens entspricht. Bei der Regelbesichtigung ist eine Überprüfung in allen Apothekenbetriebsräumen durchzuführen. Zur Überprüfung der Berechtigung für die Berufsausübung sind Unterlagen über das Apothekenpersonal (Approbations- und Erlaubnisurkunden, Prüfungs- und Zulassungszeugnisse der pharmazeutisch-technischen Assistenten im Original oder als beglaubigte Kopie) in der Apotheke einzusehen.
- 2.3.3.2 Die Regelbesichtigungen werden in der Regel alle zwei Jahre – bei Bedarf auch in kürzeren Abständen – durchgeführt. Ferner sind unangemeldete Inspektionen in angemessenen Zeitabständen im Rahmen der Überwachung der Arzneimittelherstellung nach § 35 ApBetrO durchzuführen.
- 2.3.3.3 Regelbesichtigungen von Apotheken, die nach § 34 Absatz 3 ApBetrO maschinell patientenindividuell Arzneimittel verblistern oder nach § 35 ApBetrO Arzneimittel zur parenteralen Anwendung herstellen, sind grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchzuführen.
- 2.3.4 Schwerpunktbesichtigungen
- 2.3.4.1 In Ergänzung zu Regelbesichtigungen können Schwerpunktbesichtigungen durchgeführt werden. Diese dienen der Prüfung bestimmter Teilbereiche des Apothekenbetriebs. Als Teilbereiche des Apothekenbetriebs sind insbesondere anzusehen:
- der Versandhandel nach § 11a ApoG,
 - die Versorgung mit Betäubungsmitteln im Rahmen einer Substitutionstherapie,
 - die Heimversorgung nach § 12a ApoG,
 - die Krankenhausversorgung nach § 14 Absatz 4 ApoG,
 - die sachgerechte Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowie
 - Personalkontrollen.
- 2.3.4.2 Schwerpunktbesichtigungen können regelhaft alle zwei Jahre abwechselnd zu Regelbesichtigungen durchgeführt werden.

- 2.3.4.3 Personalkontrollen nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 28 ApBetrO sind unangemeldet durchzuführen.
- 2.3.5 Nachbesichtigungen
- 2.3.5.1 Apotheken sollen einer Nachbesichtigung unterzogen werden, wenn bei einer Besichtigung erhebliche Mängel festgestellt worden sind. Eine Nachbesichtigung kann durchgeführt werden, wenn keine fristgerechte Anzeige über die Beseitigung sonstiger Mängel erfolgt ist oder Anzeichen dafür bestehen, dass erteilte Auflagen im erheblichen Umfang innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt werden.
- 2.3.5.2 Die Nachbesichtigung soll längstens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zur Beseitigung der Mängel festgestellten Frist durchgeführt werden. Ergeben sich bei der Nachbesichtigung weiterhin erhebliche Mängel, so hat das LAVG, falls nicht die Schließung der Apotheke oder der Widerruf der Betriebserlaubnis angezeigt ist, eine weitere Nachbesichtigung anzuordnen.
- 2.3.5.3 Nachbesichtigungen sollen unter Beteiligung der oder des Erstbesichtigenden erfolgen.
- 2.3.6 Anlassbesichtigungen
- 2.3.6.1 Anlassbesichtigungen erfolgen bei Verdacht auf Arzneimittel- oder Wirkstofffälschungen oder bei Hinweisen auf schwerwiegende Mängel von Arzneimitteln oder Wirkstoffen sowie wegen besonderer Gefahrenlagen. Dazu zählen auch vermutete Abwesenheiten von pharmazeutischem Personal während der Öffnungszeiten. Die Anlassbesichtigung muss nicht auf die Untersuchung der insoweit vordergründig als relevant erscheinenden Umstände beschränkt werden.
- 2.3.6.2 Anlassbesichtigungen sind unangemeldet und grundsätzlich durch approbierte Apothekerinnen und Apotheker des LAVG durchzuführen.
- 2.4 Probenahme
- 2.4.1 Nach § 65 Absatz 1 AMG können Proben von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen oder Werbematerial im Rahmen der jeweiligen Erfordernisse in Apotheken entnommen werden. Dies erfolgt im Zuge von Besichtigungen oder speziell angeetzten Probenahmetermen.
- 2.4.2 Der regelmäßige Probenzug in Apotheken soll auf der Basis eines Jahresprobenzugsplanes erfolgen, der vom LAVG bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu erstellen ist. Die Planung erfolgt nach Risikogesichtspunkten und soll vorrangig die in den Apotheken hergestellten Arzneimittel berücksichtigen (Planproben).
- 2.4.3 In Apotheken, die nach § 35 ApBetrO Arzneimittel zur parenteralen Anwendung herstellen, ist eine jährliche Probenahme eines in der Apotheke hergestellten und zur parenteralen Anwendung bestimmten Arzneimittels durchzuführen. Sie sind stets im Rahmen von Besichtigungen (mindestens Schwerpunktbesichtigung) durchzuführen. Auf jeden Fall sind im Rahmen der Probenahme nicht weniger als die Rahmenbedingungen für die Herstellung von Arzneimitteln nach § 35 ApBetrO zu prüfen (insbesondere Dokumentation, Lagerung und Personal).
- 2.4.4 Unabhängig vom Probenzugsplan können im Verdachtsfall Proben von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen oder Werbematerial entnommen werden (Verdachtsproben).

Seite 6

- 2.4.5 Die Proben werden von der oder dem Entnehmenden über das LAVG der Arzneimitteluntersuchungsstelle zugeführt.
- 2.4.6 Das LAVG ist für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse verantwortlich und veranlasst etwaige erforderliche Maßnahmen.
- 2.5 Ergebnisniederschrift
- 2.5.1 Über die Besichtigung von Apotheken ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Das LAVG stellt den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräten hierfür einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.
- 2.5.2 Das LAVG nimmt das Original der Ergebnisniederschrift zu den Akten. Eine vor Ort angefertigte Kopie der letzten Seite der Ergebnisniederschrift (Mängelprotokoll) wird der Apothekenleitung ausgehändigt.
- 2.5.3 Eine weitere Kopie des Mängelprotokolls einschließlich einer Kopie der von der Apothekenleitung ergangenen Stellungnahme zur Abstellung der Mängel erhält die ehrenamtliche Pharmazierätin oder der ehrenamtliche Pharmazierat nach Abschluss des Verfahrens.
- 2.5.4 In die Ergebnisniederschrift sind wesentliche Feststellungen und Erkenntnisse sowie Art und Menge entnommener Proben aufzunehmen.
- 2.5.5 Mängel, vorläufige Anordnungen nach § 64 Absatz 4 Nummer 4 AMG, besondere Vorkommnisse sowie Einwände der Apothekenleitung gegen Beanstandungen sind in die Ergebnisniederschrift aufzunehmen. Für die in der Ergebnisniederschrift vermerkten Mängel sind im Benehmen mit der Apothekenleitung angemessene Fristen für ihre Beseitigung zu setzen. Die Apothekenleitung hat die Beseitigung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist dem LAVG anzuzeigen. Das LAVG leitet den Bericht über die Abstellung der Mängel, soweit erforderlich, an die ehrenamtliche Pharmazierätin oder den ehrenamtlichen Pharmazierat weiter.
- 2.5.6 Die Ergebnisniederschrift wird der Apothekenleitung oder deren Vertretung durch Vorlesen oder Einsichtnahme zur Kenntnis gebracht. Sie wird von den jeweils beteiligten approbierten Apothekerinnen und Apothekern des LAVG und/oder der beteiligten beziehungsweise zuständigen ehrenamtlichen Pharmazierätin oder dem beteiligten beziehungsweise zuständigen ehrenamtlichen Pharmazierat unterschrieben. Die Apothekenleitung oder deren Vertretung hat die Niederschrift ebenfalls zu unterschreiben.

3 **Kosten**

- 3.1 Durchführung der Besichtigung
- Für die Durchführung der Besichtigung werden Gebühren nach der Gebührenordnung MASGF vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), die zuletzt durch Verordnung vom 1. August 2019 (GVBl. II Nr. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben. Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstehen und nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind (Auslagen), sind nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.
- 3.2 Entschädigung für entnommene Proben
- Für Proben von Arzneimitteln, die nicht bei dem pharmazeutischen Unternehmer entnommen werden, ist durch den pharmazeutischen Unternehmer eine angemessene

sene Entschädigung nach § 65 Absatz 3 AMG zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

- 3.3 Entschädigung der ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte
- 3.3.1 Die ehrenamtlichen Pharmazierätinnen und Pharmazieräte erhalten vom LAVG für ihre Tätigkeit und ihre Aufwendungen im Rahmen der Apothekenüberwachung als Entschädigung
- pro Regel-, Schwerpunkt- oder Nachbesichtigung einer Apotheke je 150 Euro sowie
 - pro Abnahmebesichtigung neu errichteter oder verlegter Apotheken je 80 Euro.
- 3.3.2 Mit dieser Entschädigung sind zugleich Verdienstaussfälle, Kosten einer erforderlichen Stellvertretung sowie sonstige Aufwendungen, die im Rahmen der Apothekenüberwachung anfallen, abgegolten.
- 3.3.3 Für Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes innerhalb des Landes Brandenburg sowie für sonstige, durch das LAVG angeordnete Dienstreisen, zum Beispiel zu Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstbesprechungen, zahlt das LAVG Reisekosten nach § 63 LBG in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 2. August 2005 (ABl. S. 870), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Juni 2018 (ABl. S. 543) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 4.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.
- 4.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Nummer 4.1 treten die Verwaltungsvorschriften
- zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes, des Gesetzes über das Apothekenwesen und der Verordnung über den Betrieb von Apotheken, Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie für die Überwachung von Apotheken vom 12. Oktober 2000 (ABl. S. 970), geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2005 (ABl. S. 943), und
 - zur Entschädigung von pharmazeutischen Sachverständigen (ehrenamtlichen Pharmazierätinnen oder Pharmazieräten) für die Inanspruchnahme bei Besichtigungen von Apotheken vom 28. November 2013 (ABl. S. 3042) außer Kraft.

Wie bereiten Sie eine Apothekenrevision vor?

Stand: 1. Januar 1995¹⁾

1. Unterlagen *komplett*?

- Betriebserlaubniskunde, Genehmigungen für Rezeptsammelstellen, Krankenhausversorgungsverträge, Protokolle von Stationsbegehungen (mindestens halbjährlich), Arzneimittelliste?
- Berufserlaubnisse der pharmazeutischen Mitarbeiter vorhanden? Ausbildungsverträge?
- Eichscheine (Thermometer, Pyknometer), Waagen und Gewichte geeicht?
- Erste-Hilfe-Bescheinigung vorhanden?
- Dokumentation der Belehrung gemäß Gefahrstoffverordnung?
- alte Besichtigungsberichte
- Deckungsvorsorge abgeschlossen?
- Nebentätigkeit der zuständigen Behörde mitgeteilt?
- Vertretung durch Pharmazieingenieure mitgeteilt?
- Branntweinverwendungsbuch vorhanden?

2. Dokumentation

- Prüfprotokolle einschließlich Prüfzertifikate vorhanden?
- Herstellungsprotokolle vollständig?
- Dokumentation der Chargenrückrufe über getroffene Maßnahmen in Zusammenhang mit Arzneimittelrisiken (»PZ-Dokumentation«, »DAZ – Wichtige Mitteilungen«), Mitteilungen an die AMK vorhanden?
- Importdokumentation in Ordnung?
- BTM-Kartei in Ordnung (monatliche Bestandskontrolle durch den Apothekenleiter, Abzeichnung bei Bestandsveränderungen)?, BTM-Rezepte in Ordnung?, Vernichtungsprotokolle ordnungsgemäß vorhanden?, Aufbewahrung in diebstahlsicheren Schränken?
- Abgabebuch gemäß Chemikalienverbotsordnung vorhanden?
- Prüfung der Fertigarzneimittel durchgeführt und Protokolle vorhanden?

3. Wissenschaftliche Hilfsmittel und sonstige Literatur *komplett und aktuell*?

- DAB 10, HAB, DAC, Synonymverzeichnis, aktuelle Gesetzestextesammlung
- pharmakologisches Standardwerk
- Normdosentabelle, pädiatrische Dosistabellen
- Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoffverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften und Aushänge der BGW
- Arbeitsschutzgesetz und Bundesrahmentarifvertrag
- Aushang laut Anlage 4 Apothekenbetriebsordnung vorhanden?

1) Nicht auf Vollständigkeit bedachte Hinweise des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 2. Januar 1995.

4. Kennzeichnung

- von Standgefäßen:
gemäß Arzneibuch vorsichtig aufzubewahrende Ausgangsstoffe – »rot auf weiß«, EMD/TMD dort wo gefordert angebracht?, gemäß Gefahrstoffverordnung bei Standgefäßen mit Gefahrstoffen: Kennzeichnung vorhanden?
- von der Apotheke hergestellten Arzneimittel:
Rezeptur, Defektur, Großherstellung, SR (beachten Sie die 5. AMG-Novelle!), Standardzulassungsmonografie, NRF

5. Räumlichkeiten und Ausstattung gemäß § 4 Apothekenbetriebsordnung

- Übergangsregelungen laut Einigungsvertrag nur bis 1. Januar 1996
- Abtrennung zu anderen gewerblichen Räumen und Fluren gegeben?
- Beratungsmöglichkeit eingerichtet?
- Änderungsanzeigen hinsichtlich Räume und Ausstattung der zuständigen Behörde mitgeteilt?
- Kühlschrank mit Thermometer vorhanden?
- Aushang über die dienstbereiten Apotheken am Eingang deutlich sichtbar?

6. Sauberkeit, Hygiene und Ordnung**7. Lagerung**

- Notfallsortiment gemäß Anlage 3 Apothekenbetriebsordnung komplett (nicht verfallen)?
- Warenlager nach Apothekenbetriebsordnung sortimentsgerecht und umfassend vorhanden?

Als brauchbares Hilfsmittel zur Eigenbesichtigung der Apotheke und Verwendung dort gegebener Hinweise bietet sich das Handbuch für die öffentliche Apotheke (Apothekenbesichtigung) des Autors *Horst Spegg* an.

Brandschutz in der Apotheke

FAQ's der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege¹⁾

Welche Feuerlöscher sind für die Apotheke geeignet?

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete tragbare Feuerlöscher bereitzuhalten. Welche Art des Feuerlöschers geeignet ist, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Der Feuerlöscher muss für das im Betrieb potentiell zu löschende Brandgut zugelassen sein.

Wasserlöscher

Sie sind insbesondere für das Löschen von festen, glutbildenden Stoffen zugelassen. Sie eignen sich in Apotheken vor allem für Arbeitsbereiche mit Papier, Umkartons, Verpackungsmaterial etc.

Schaumlöscher

Sie eignen sich in der Regel sehr gut für Apotheken, da sie in der Regel zum Löschen von Flüssigkeitsbränden und festen, glutbildenden Stoffen eingesetzt werden können.

Mit Wasser- und Schaumlöschern lassen sich Brände sehr gezielt löschen. So wird der Löschmittelschaden gering gehalten. Der Löschvorgang kann gut kontrolliert werden, da der Brand gut sichtbar bleibt. Vorsicht ist bei Bränden in elektrischen Betriebsstätten geboten. Hier muss ein Sicherheitsabstand gewahrt werden. Beim Einsatz von Wasserlöschern mit Vollstrahl und Schaumlöschern müssen Sicherheitsabstände (3m) zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1000 Volt eingehalten werden. Bei Wasserlöschern mit Sprühstrahl, Pulverlöschern und CO₂-Löschern reicht ein Sicherheitsabstand von einem Meter aus.

CO₂-Löcher

Zugelassen sind CO₂-Löcher bei Flüssigkeitsbränden und besonders geeignet in Räumen mit elektrischen Geräten oder empfindlichen Anlagen, da sie rückstandsfrei löschen. Achtung: CO₂ ist schwerer als Luft und verdrängt die Raumluft.

Besonders bei langen Löschvorgängen bzw. in tiefgelegenen und/oder kleinen Räumen kann es daher für die löschende Person zu akutem Sauerstoffmangel kommen.

ABC-Pulverlöscher

Sie sind Trockenlöscher mit einem breiten Einsatzspektrum (Feststoff-, Flüssigkeits- und Gasbrand) und einer guten Löschwirkung. Allerdings erzeugen Pulverlöscher beim Löschvorgang eine große Löschmittelwolke, die ein kontrolliertes Löschen erschwert, da der Brandherd nur noch schlecht zu erkennen ist. Auf diese Weise entstehen verhältnismäßig große Löschmittelrückstände.

1) <https://www.bgw-online.de> → Services → FAQ → Prävention → Service für Apotheken

In Apotheken wird ein ABC-Pulverlöscher benötigt, wenn ein Gasbrand ausbrechen kann. Wenn als Gasquelle in der Apotheke nur eine Gaskartusche mit geringem Inhalt betrieben wird, kann u.U. auf einen ABC-Pulverlöscher verzichtet werden. Hier sollte bei einem Gasbrand ein kontrolliertes Ausbrennen der Gaskartusche erfolgen. Sollte es möglich sein, ist auf jeden Fall die Gaszufuhr durch das Schließen des Ventils zu unterbrechen.

Wie viele Handfeuerlöscher benötigt eine Apotheke?

Die Zahl der bereitzustellenden Handfeuerlöscher im Betrieb ist von den errechneten Löschmitteleinheiten (LE) abhängig. Sie ist ein Maß für das Löschvermögen eines Feuerlöschers. Um die erforderlichen Löschmitteleinheiten einer Apotheke zu errechnen, müssen die Brandgefährdung und die Grundfläche der Apotheke berücksichtigt werden.

Da die Grundfläche einer Apotheke in der Regel zwischen 110 bis 200 m² liegt, benötigt eine Apotheke für eine Grundausrüstung mit Feuerlöschern nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten A2.2 »Maßnahmen gegen Brände« Handfeuerlöscher mit insgesamt mindestens 12 LE. Für diese Grundausrüstung dürfen nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.

Liegt nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung eine erhöhte Brandgefährdung in der Apotheke vor, sind neben der Grundausrüstung nach ASR A2.2 Punkt 5.2.1 und den Grundanforderungen für die Bereitstellung nach ASR A2.2 Punkt 5.2.3 zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen erforderlich. Eine erhöhte Brandgefährdung kann in der Apotheke z.B. gegeben sein, wenn größere Mengen an entzündbaren Flüssigkeiten, Stoffe mit hoher Entzündbarkeit oder brandfördernden Eigenschaften vorhanden sind. Sollte die Beurteilung der Brandgefährdung Schwierigkeiten bereiten, sollte sich die Apothekenleitung von einer Fachkraft unterstützen lassen.

Ist die Anzahl an Löschmitteleinheiten meines Handfeuerlöschers auf dem Gerät abzulesen?

Nein, auf dem Handfeuerlöscher ist nicht direkt angegeben, wie viel Löschmitteleinheiten der Feuerlöscher umfasst. Es finden sich auf dem Gerät in der Regel Angaben zur DIN Norm. Mit Hilfe dieser DIN Norm lässt sich in ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände« die Anzahl an Löschmitteleinheiten nachschlagen. Ansonsten kann der Hersteller Auskunft über die Löschmitteleinheiten geben.

Merkblatt für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke mit oder ohne Filialapotheken im Land Brandenburg	
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	<small>Kontakt:</small> Dezemat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de
Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke mit oder ohne Filialapotheken sind folgende Unterlagen vollständig 12 Wochen vor der Neueröffnung / dem Kauf / der Verlegung dem LAVG einzureichen:	
A Antrag Formloser Antrag mit Namen und Anschriften der Haupt- und ggf. Filialapotheke(n) und deren Leitung(en), dem Datum, zu dem die Betriebslaubnis erteilt werden soll sowie Name und Kontaktdaten des Antragstellers (geme mit Telefon oder Mailadresse für kurzfristige Rückfragen, Muster 1)	
B Persönliche Unterlagen des Antragstellers: <ol style="list-style-type: none"> 1. Approbationsurkunde als Apotheker/in im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie 2. Führungszeugnis Belegart O – zur Vorlage bei der Behörde; als Verwendungszweck "Apothekenbetriebslaubnis"; nicht älter als 6 Monate bei Antragstellung 3. tabellarischer Lebenslauf ggf. mit Angaben zu beruflichen oder gewerbsmäßigen Nebentätigkeiten 4. Tätigkeitsnachweis mit einer schriftlichen Bestätigung des letzten Arbeitgebenden 5. Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 Apothekengesetz (ApoG) (Muster 2) 6. Eidesstattliche Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG (Muster 3) 7. ärztliches Gesundheitszeugnis; nicht älter als 6 Monate bei Antragstellung (Anlage 4) 	
C Unterlagen zu den Räumlichkeiten <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis, dass die nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) vorgeschriebenen Räume für jede Apotheke, die von der Erlaubnis erfasst werden soll, zur Verfügung stehen: <ol style="list-style-type: none"> a. bei Kauf: Apothekenkaufvertrag mit allen Anlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie bei Pacht: Pachtvertrag mit allen Anlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie bei Neueröffnung: Kopie der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde b. bei Eigentum: Grundbuchauszug im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie bei gemieteten Räumen: Mietvertrag mit allen Anlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie (Cave: Zutrittsrechte des Vermieters; Beim Zutritt fremder Personen z.B. des Vermieters, muss die Arzneimittelsicherheit jederzeit sichergestellt sein.) 2. Grundrisspläne der Apothekenbetriebsräume <ol style="list-style-type: none"> a. 2 Exemplare b. Maßstab 1:100 oder 1:50 c. Einrichtung, insbesondere BfM-Tresor, Notdienstanlage, Teearbeitsplatz, Laborabzug und HV-Tische (Abstand zwischen den HV-Tischen angeben), ggf. Lieferschleuse, ggf. Räume gem. § 34 ApBetrO und § 35 ApBetrO 3. Auflistung der Größe in m² (mind. 110 m²) und Funktion der einzelnen Apothekenbetriebsräume (mind. Offizin, Laboratorium, Lagerraum und Nachtdienstzimmer) 4. Angaben zum barrierefreien Zugang zur Offizin 5. Angaben zu Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Lagertemperatur unter 25°C sicherzustellen 	
D Sonstiges <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierungsbestätigung, z.B. Kreditzusage oder Bonitätsbescheinigung einer Bank 2. Angabe zur Apothekerkammermitgliedschaft (Anlage 5) 3. bei Neueröffnung oder wenn vom Antragstellenden gewünscht: Antrag auf Abnahmeinspektion (Anlage 6) 4. Zustelladresse für die Erlaubnisurkunde (Anlage 7) 5. bei Kauf: Erklärung des Verkaufenden über den Verzicht auf die Betriebserlaubnis (Muster 8), nach dem Übergabetermin muss die Betriebsurlaubnis eingesandt werden und kann, wenn gewünscht, in ungültiger Form an den Verkäufer zurückgesendet werden (dafür bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen), bzw. Änderungsantrag, wenn eine Apotheke aus einem Filialverbund gelöst wird (gesonderter Antrag; bezüglich einzureichender Unterlagen bitte im LAVG rückfragen) 	

D

E	Ggf. persönliche Unterlagen der Leitung der Filialapotheke(n) für jede Filialapotheke
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Approbationsurkunde als Apotheker/in im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie 2. Führungszeugnis Belegart O – zur Vorlage bei der Behörde; als Verwendungszweck "Filialleitung"; nicht älter als 6 Monate bei Antragstellung 3. tabellarischer Lebenslauf ggf. mit Angaben zu beruflichen oder gewerbsmäßigen Nebentätigkeiten 4. Tätigkeitsnachweis mit einer schriftlichen Bestätigung des letzten Arbeitgebenden 5. ärztliches Gesundheitszeugnis; nicht älter als 6 Monate bei Antragsstellung (Muster 4) 6. Kopie des Arbeitsvertrages (Gehalt kann unkenntlich gemacht werden)
	<p>Wenn der Antragstellende bereits eine Apothekenbetriebslaubnis besitzt und eine/ mehrere Apotheke/n in die Erlaubnis aufgenommen werden sollen oder verlegt werden sollen, sind die unter C und E genannten Unterlagen nur für die hinzukommende/n oder verlegte/n Apotheke/n einzureichen.</p>
	<p>Hinweise für die Eröffnung einer Apotheke (kein Anspruch auf Vollständigkeit):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzeigepflicht der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr (§ 4 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz) 2. Namen des/der neuen Inhabers/in an der Apotheke anbringen und ggf. auf der Internetseite der Apotheke angeben 3. Anmeldung / Änderungsanzeige bei der Landesapothekerkammer Brandenburg (§ 3 Abs. 3 Heilberufsgesetz) 4. Abschließen einer gesetzlichen Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung (§ 192 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)) 5. Abschließen einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 Heilberufsgesetz) 6. Eintragung der Apotheke in das Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht (§ 29 Handelsgesetzbuch) 7. Anmeldung der Eröffnung / Übernahme der Apotheke bei der örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 2 Gewerbeordnung) 8. Anzeige der selbständigen Berufsausübung beim für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt (§ 12 Abs. 2 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz) 9. Anmelden bei der Bundesagentur für Arbeit (Betriebsnummer) (§ 18i i.V.m. § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch) 10. Beantragen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Alkohol beim Hauptzollamt (§ 28 Abs. 1 Alkoholsteuergesetz) 11. Anmeldung bei der NGDA- Netzgesellschaft Deutscher Apotheker mbH zur Teilnahme an secur-Pharm (Fälschungsschutzrichtlinie 2011/62/EU und deutsche Umsetzung) 12. Beantragung einer IK-Nummer bei der ARGE-IK - Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (§ 293 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) 13. Eintreten in Versorgungsverträge des Apothekerverbands 14. ggf. Genehmigung / Änderungsanzeige neuer Versorgungsverträge über die Heimversorgung (Genehmigung durch die Landesapothekerkammer Brandenburg) oder über die Krankenhausversorgung (Genehmigung durch des LAVG) 15. ggf. Beantragung / Änderungsanzeige der Erlaubnis zum Unterhalten einer Rezeptsammelstelle bei der Landesapothekerkammer Brandenburg (§24 Apothekenbetriebsordnung) 16. ggf. Beantragung auf Erlaubnis zum Versandhandel

Muster 1 Absender: <input type="text"/> <small>Name, Vorname</small> <input type="text"/> <small>Straße, Hausnummer</small> <input type="text"/> <small>PLZ, Wohnort</small> <input type="text"/> <small>Telefon*</small> <input type="text"/> <small>Email*</small> <small>(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen - * diese Angaben sind freiwillig)</small>		
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	<small>Kontakt:</small> Dezernat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de Eingangsvermerk des LAVG	

Antrag auf Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis gem. § 2 Apothekengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, (Name des Antragstellenden) die Erlaubnis zum Betrieb der:

Hauptapotheke

Adresse der Hauptapotheke

ggf. sowie der Filialapotheke 1

Adresse der Filialapotheke 1

ggf. sowie der Filialapotheke 2

Adresse der Filialapotheke 2

ggf. sowie der Filialapotheke 3

Adresse der Filialapotheke 3

zum Eröffnungsdatum:

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



<p>Muster 2</p> <p>Absender:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 80%;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">Straße, Hausnummer</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">PLZ, Wohnort</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">Telefon*</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">Email*</td> </tr> </table> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen - * diese Angaben sind freiwillig)</p>		Name, Vorname		Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefon*		Email*	
	Name, Vorname										
	Straße, Hausnummer										
	PLZ, Wohnort										
	Telefon*										
	Email*										
<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)</p> <p>Postfach 90 02 36 14438 Potsdam</p>	<p style="font-size: x-small;">Kontakt: Dezemat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de Eingangsvermerk des LAVG</p>										
<p>Erklärung zum Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die</p>											
<p>Hauptapotheke</p> <p>Adresse der Hauptapotheke</p>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table>										
<p>ggf. sowie der Filialapotheke 1</p> <p>Adresse der Filialapotheke 1</p>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table>										
<p>ggf. sowie der Filialapotheke 2</p> <p>Adresse der Filialapotheke 2</p>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table>										
<p>ggf. sowie der Filialapotheke 3</p> <p>Adresse der Filialapotheke 3</p>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table>										
<p>gebe ich gemäß dem Apothekengesetz mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der derzeit gültigen Fassung folgende Erklärung ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich bin voll geschäftsfähig. 2. Ich bin weder straf- noch apotheken- noch arzneimittel- noch berufsgerichtlich vorbestraft; auch sind keine derartigen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland gegen mich anhängig. 3. Ich bin nicht im Besitz einer Erlaubnis für eine andere Apotheke in der Bundesrepublik Deutschland und habe mich auch nicht anderweitig um eine solche beworben bzw. ich verzichte auf die Betriebserlaubnis vom <input style="width: 100px;" type="text"/> (Datum der bestehenden Erlaubnisurkunde) zu dem Zeitpunkt zu dem mir die Betriebserlaubnis für die <input style="width: 100px;" type="text"/> - Apotheke als Hauptapotheke und die <input style="width: 100px;" type="text"/> - Apotheke, die <input style="width: 100px;" type="text"/> - Apotheke und die <input style="width: 100px;" type="text"/> - Apotheke als Filialapotheke(n) erteilt wird. (Nicht Zutreffendes bitte streichen.) 4. Ich verpflichte mich, der Behörde mitzuteilen, ob und ggf. an welchem Ort ich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben, eine oder mehrere Apotheken betreibe. 5. Ich bin mir darüber im Klaren, dass eine erteilte Betriebserlaubnis zurückgenommen werden muss, wenn diese Erklärung inhaltlich unzutreffend ist, und wenn ich mich bei meiner Berufsausübung für die Leitung einer Apotheke als unzuverlässig erwiesen habe. 											
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">Ort, Datum</p>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"></table> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">Unterschrift</p>										

Muster 3

Absender:

<input type="text"/>	Name, Vorname
<input type="text"/>	Straße, Hausnummer
<input type="text"/>	PLZ, Wohnort
<input type="text"/>	Telefon*
<input type="text"/>	Email*

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen - * diese Angaben sind freiwillig)



Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G3
Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam
Apotheken@lavg.brandenburg.de

Eingangsvermerk des LAVG

Eidesstattliche Versicherung zum Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die

Hauptapotheke	<input type="text"/>
Adresse der Hauptapotheke	<input type="text"/>
ggf. sowie der Filialapotheke 1	<input type="text"/>
Adresse der Filialapotheke 1	<input type="text"/>
ggf. sowie der Filialapotheke 2	<input type="text"/>
Adresse der Filialapotheke 2	<input type="text"/>
ggf. sowie der Filialapotheke 3	<input type="text"/>
Adresse der Filialapotheke 3	<input type="text"/>

gebe ich gemäß dem Apothekengesetz mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der derzeit gültigen Fassung folgende Versicherung an Eides statt ab:

Ich habe keine Vereinbarungen getroffen, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 des Apothekengesetzes verstoßen.

In Kenntnis der Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und der Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung versichere ich an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Mir ist bewusst, dass eine erteilte Betriebserlaubnis auch dann widerrufen werden kann, wenn nachträglich Vereinbarungen getroffen werden sollten, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 des Apothekengesetzes verstoßen.

Ort, Datum

Unterschrift



Seite 6

Anlage 4 Absender: <input type="text"/> <small>Name, Vorname</small> <input type="text"/> <small>Straße, Hausnummer</small> <input type="text"/> <small>PLZ, Wohnort</small> <input type="text"/> <small>Telefon*</small> <input type="text"/> <small>Email*</small> <small>(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen - * diese Angaben sind freiwillig)</small>	
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	<small>Kontakt:</small> Dezernat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de Eingangsvermerk des LAVG
<p>Ärztliches Gesundheitszeugnis</p> <p>Hiermit wird bestätigt, dass <input type="text"/> (Vor- und Zuname der Apothekeleitung)</p> <p>in gesundheitlicher Hinsicht fähig oder geeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.</p> <p><input type="text"/> Ort, Datum</p> <p><input type="text"/> Unterschrift und Stempel des Arztes</p>	

<p>Anlage 5</p> <p>Absender:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 80%;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">Straße, Hausnummer</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">PLZ, Wohnort</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">Telefon*</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="font-size: small; padding-left: 5px;">Email*</td> </tr> </table> <p style="font-size: x-small; margin-top: 5px;">(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen - * diese Angaben sind freiwillig)</p>		Name, Vorname		Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefon*		Email*	
	Name, Vorname										
	Straße, Hausnummer										
	PLZ, Wohnort										
	Telefon*										
	Email*										
<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)</p> <p>Postfach 90 02 36 14438 Potsdam</p>	<p style="font-size: x-small; margin-top: 0;">Kontakt:</p> <p>Dezernat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de Eingangsvermerk des LAVG</p>										
<p>Angaben zur Apothekerkammermitgliedschaft</p> <p>Ich war zuletzt gemeldet bei der Apothekerkammer des Landes <input style="width: 150px;" type="text"/></p> <p>Mitgliedsnummer: <input style="width: 150px;" type="text"/></p> <p style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin: 0 auto;"> </p> <p style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin: 0 auto;"> Ort, Datum Unterschrift </p>											



Seite 8

Anlage 6 Absender: <input type="text"/> Name, Vorname <input type="text"/> Straße, Hausnummer <input type="text"/> PLZ, Wohnort <input type="text"/> Telefon* <input type="text"/> Email* <i>(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen - * diese Angaben sind freiwillig)</i>	 LAND BRANDENBURG
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	<small>Kontakt:</small> Dezernat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de Eingangsvermerk des LAVG
Antrag auf Eröffnungsrevision Ich stelle hiermit den Antrag auf Abnahmerevision der Neueröffnung der <input type="text"/> -Apotheke am <input type="text"/> . <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> Unterschrift des Antragstellers	

Anlage 7 Absender: <input type="text"/> <small>Name, Vorname</small> <input type="text"/> <small>Straße, Hausnummer</small> <input type="text"/> <small>PLZ, Wohnort</small> <input type="text"/> <small>Telefon*</small> <input type="text"/> <small>Email*</small> <small>(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen - * diese Angaben sind freiwillig)</small>		
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	<small>Kontakt:</small> Dezemat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de Eingangsvermerk des LAVG	
Zustelladresse für die Betriebserlaubnis Als Zustelladresse für die Betriebserlaubnis gebe ich folgende Anschrift bekannt: <input type="text"/> <small>Name</small> <input type="text"/> <small>Straße, Hausnummer</small> <input type="text"/> <small>PLZ, Wohnort</small>		



Muster 8 Absender: Vorbesitzender <input type="text"/> <input type="text"/> <small>Name, Vorname</small> <input type="text"/> <small>Straße, Hausnummer</small> <input type="text"/> <small>PLZ, Wohnort</small> <input type="text"/> <small>Telefon*</small> <input type="text"/> <small>Email*</small> <small>(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen - * diese Angaben sind freiwillig)</small>																	
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	<small>Kontakt:</small> Dezemat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de <small>Eingangsvermerk des LAVG</small>																
Verzicht auf meine Apothekenbetriebserlaubnis gem. § 2 ApoG Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit verzichte ich, auf meine Erlaubnis zum Betrieb der: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Hauptapotheke</td> <td style="width: 70%;"><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Adresse der Hauptapotheke</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>ggf. sowie der Filialapotheke 1</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Adresse der Filialapotheke 1</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>ggf. sowie der Filialapotheke 2</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Adresse der Filialapotheke 2</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>ggf. sowie der Filialapotheke 3</td> <td><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Adresse der Filialapotheke 3</td> <td><input type="text"/></td> </tr> </table> vom <input type="text"/> (Datum der Betriebserlaubnis) zu dem Zeitpunkt, zu dem <input type="text"/> (Name Antragstellenden) die Betriebserlaubnis erteilt wird. Mit freundlichen Grüßen _____ Unterschrift		Hauptapotheke	<input type="text"/>	Adresse der Hauptapotheke	<input type="text"/>	ggf. sowie der Filialapotheke 1	<input type="text"/>	Adresse der Filialapotheke 1	<input type="text"/>	ggf. sowie der Filialapotheke 2	<input type="text"/>	Adresse der Filialapotheke 2	<input type="text"/>	ggf. sowie der Filialapotheke 3	<input type="text"/>	Adresse der Filialapotheke 3	<input type="text"/>
Hauptapotheke	<input type="text"/>																
Adresse der Hauptapotheke	<input type="text"/>																
ggf. sowie der Filialapotheke 1	<input type="text"/>																
Adresse der Filialapotheke 1	<input type="text"/>																
ggf. sowie der Filialapotheke 2	<input type="text"/>																
Adresse der Filialapotheke 2	<input type="text"/>																
ggf. sowie der Filialapotheke 3	<input type="text"/>																
Adresse der Filialapotheke 3	<input type="text"/>																

<p>Anzeige über die Vertretung der Apothekenleitung gemäß § 2 Abs. 5 Apothekenbetriebsordnung</p>	
<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Postfach 90 02 36 14438 Potsdam</p>	<p><small>Kontakt:</small> Dezernat G3 Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam Apotheken@lavg.brandenburg.de <small>Eingangsvermerk des LAVG</small></p>
<div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-bottom: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 250px; height: 60px; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="text-align: center;">(Apothekenstempel)</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: flex-end; margin-bottom: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <p style="text-align: center;">(Datum)</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>trotz entsprechender Bemühungen war es nicht möglich, eine/n Apotheker/in als Vertretung während meiner Abwesenheit von der Apotheke zu gewinnen. Unter Beachtung des § 2 Abs. 6 Apothekenbetriebsordnung nehme ich die Möglichkeit der Vertretung durch einen/ eine Pharmazieingenieur/in in Anspruch.</p> <p>Es vertritt mich in der Zeit am/vom <input style="width: 80px;" type="text"/> bis <input style="width: 80px;" type="text"/></p> <p>Frau/ Herr Pharmazieingenieur/in <input style="width: 200px;" type="text"/>, (Vor- und Zuname)</p> <p>die/ der die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 6 ApBetrO erfüllt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 150px; margin-bottom: 5px;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 5px;"> <p>(Datum)</p> <p>(Name in Blockschrift)</p> <p>(Unterschrift)</p> </div>	
<p><small>Stand: November 2021</small></p>	

